

G e s e t z

vom [redacted] 1960 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 14. November 1957, LGBl. Nr. 133, betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich, wird wie folgt abgeändert:

Im Artikel III Abs. 5 ist das Datum "31. Dezember 1960" durch das Datum "31. Dezember 1965" zu ersetzen.